

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19**

13. Sitzung 27.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

# Verhandlungen

des ersten allgemeinen

## Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 27. August 1849, im Landtage.

### Dreizehnte Sitzung.

Hat Anlage 1. und 2.

Verathungsgegenstand: Entwurf des Entschädigungsgesetzes.

Vorsitzender: **Präsident Kib.**

Auf Anfrage des Präsidenten genehmigte der Landtag mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten die Verlesung und Veröffentlichung der Verhandlungen auch über den in geheimer Verathung verbrachten Theil der letzten Sitzung.

Das besfällige Protocoll wurde darauf vorgelesen und nach Berichtigung einer Reclamation für genehmigt erklärt.

Vom Präsidenten wurde angezeigt: der Eingang einer Petition des Schreibens N. F. H. Harms in Jever, enthaltend „Anlage wider 1) das Großherzoglich Oldenburgische Landgericht in Jever; 2) die Großherzoglich Oldenburgische Justiz = Kanzlei in Oldenburg; 3) das Großherzoglich Oldenburgische Oberappellationsgericht in Oldenburg“.

Der Präsident theilte den Inhalt der Petition kurz mit, wonach dieselbe einen gerichtlichen Beschluß des genannten Landgerichts und die Bestätigung desselben durch die genannten Oberbehörden betrifft:

Auf Grund der Erwägung: daß dem Landtage ein Eingriff in die Justiz nicht zustiehe, wurde beschlossen, daß die Petition lediglich zurückzulegen sei.

Die Tagesordnung führte sodann zur Fortsetzung der Verathung über das Entschädigungsgesetz.

Die Artikel 32. 33. 34.

wurden angenommen.

Art. 35.

wurde angenommen mit den Aenderungen des Ausschusses.

Art. 36 — 44.

wurden angenommen.

Zum Art. 45.

stellte

1) der Abgeordnete Selckmann I. den Aenderungsantrag:

„die Worte „nach den bisherigen Pächterträgen“ zu streichen. Im Falle der Annahme dieses Antrages sind die Art. 46 bis 51 einschließlich ebenfalls zu streichen.“

2) der Abgeordnete v. Thünen den Einschränkungsantrag, daß zum Art. 45. Nr. 1. hinzugefügt werde:

„Jedoch bleibt es sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten, unter Nachweisung besonderer Verhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultat ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrags geschehen soll.“

Beide Anträge wurden verworfen und wurde der Artikel in unveränderter Fassung angenommen.

Der Berichterstatter Wibel I. berichtete sodann über die eingegangene Petition „des Signers Friedrich Abler zu Halen, um Abhülfe seiner drückenden Lage durch baldmöglichste Regulirung der Zehntablösung vermittelt eines gerechten und billigen Ablösungsgesetzes“, und trug darauf an: „daß dieselbe, in Erwägung, daß die Gesetzgebung in ihrer Anwendung einzelne Härten nicht vermeiden könne und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des vereinigbaren Landtags über ähnliche Gesuche zurückzulegen sei“, welcher Antrag angenommen wurde.

Art. 46.

wurde angenommen mit den Aenderungen, wie solche vom Ausschuss beantragt worden.



## Art. 47.

wurde angenommen mit den Aenderungen des Ausschusses und folgendem Zusatzantrage des Abg. Selckmann II.:

„in der dritten Zeile, hinter den Worten: „Zeitraume“ noch die Worte hinzuzufügen: „entweder im Ganzen, oder von bestimmten Fruchtarten“.

angenommen.

## Art. 48. 49.

wie zum Art. 46.

## Art. 50.

## Zum Art. 51.

wurde die unter Nr. 1. vom Ausschusse beantragte Aenderung verworfen und statt derselben folgende von der Staatsregierung vorgelegte angenommen:

daß der Artikel so lauten möge: „die Bestimmung der Größe der gütlichen Vereinbarung der Zehnpflichtigen überlassen, die jedoch der Bestätigung der Ablösungscommission bedarf, falls der darüber zuhörende Zehnherr seine Sicherheit für gefährdet hält. In Ermangelung u. s. w.“

Der unter 2. gestellte Zusatzantrag des Ausschusses wurde angenommen und darauf der ganze Artikel mit den beschlossenen Aenderungen.

## Art. 52. 53.

wurden angenommen.

## Art. 54.

angenommen mit der Abänderung des Ausschusses (zu §. 1. Nr. 1.).

## Art. 55 — 56.

wurden angenommen mit dem zum Art. 66 gestellten Antrage auf Streichung des §. 2.

Der Berichterstatter Wibel I. trug dabei den wesentlichen Inhalt einer Vorstellung des J. Willers und Consorten zu Höven vor, betreffend eine Ermäßigung der Ablösung des vierten Pflichthockens auf den Gutsländereien zu Höven, und beantragte: „dieselbe zurückzulegen, da kein gesetzlicher Grund vorliege, in Betreff des Vierten abweichende Bestimmungen zu treffen“. Wurde von der Versammlung angenommen.

## Art. 67. 68. und 69.

wurden angenommen, nachdem bemerkt war, daß zum Art. 69. II. Z. 4. und 5. statt: „30 Tage“ zu lesen sei: „36 Tage“.

## Art. 70 — 73.

wurden angenommen.

## Art. 74.

wurde auf Antrag des Berichterstatters gestrichen.

## Art. 75.

wurde angenommen mit Streichung des letzten Satzes.

## Art. 76.

Vom Abg. v. Finckh wurde beantragt:

In Zeile 4. anstatt: „aufwenden mußte“ zu setzen: „aufwenden muß“.

Der Antrag fand sich nicht unterstützt. Sodann wurde der Artikel angenommen.

## Art. 76 — 79.

wurden angenommen.

## Art. 80.

wie zum Art. 54.

## Zum Art. 81.

wurde vom Abg. v. Finckh beantragt:

Im zweiten Absätze die Worte: „nicht allein von der Willkür des Berechtigten oder des Verpflichteten abhängigen“ zu streichen.

Der Antrag ward nicht unterstützt und sodann der Artikel unverändert angenommen.

## Art. 82 — 84.

wurden angenommen.

## Art. 85.

angenommen mit der von der Staatsregierung beantragten Redactionsänderung:

im §. 2. Zeile 3. statt „jener Behörde“ zu setzen: „der Ablösungscommission.“

## Art. 86.

angenommen mit dem Aenderungsantrage des Abgeordneten v. Finckh:

im §. 1. a. G. anstatt: „vom Tage dieser Bestätigung“ zu setzen: „von dem Tage, an welchem diese Bestätigung dem Berechtigten von der Ablösungscommission bekannt gemacht wurde“.

## Art. 87.

wie zum Art. 54.

## Art. 88.

angenommen, wie vom Ausschusse vorgeschlagen.

## Art. 89.

desgleichen.

## Art. 90.

desgleichen (§. 1.)

## Art. 91.

wie zum Art. 46.

## Art. 92.

wie zum Art. 54.

## Art. 93.

desgleichen.

## Art. 94.

desgleichen.

## Art. 95. 96.

angenommen mit Einschaltung der beiden Art. 95 a. und 95 b., wie vom Ausschusse vorgeschlagen.

## Art. 97.

angenommen.



Zum Art. 98. wurde die später vorgelegte, vom Ausschuss empfohlene Fassung angenommen.

Art. 99 — 101.

angenommen. wie zum Art. 54.

Art. 102.

angenommen.

Art. 103 — 108.

Zum Art. 109. stellte der Abgeordnete Lindemann den (nicht unterstützten) Antrag:

im §. 109. sind die Worte: „und für das Fürstenthum Lübeck,“ und ferner: „besondere“ und: „beziehungsweise Gutin“ zu streichen.“

Der Artikel wurde angenommen.

Art. 110.

Zum Antrag des Ausschusses stellte der Abgeordnete Büschelberger den Aenderungsantrag:

statt der Worte: „zwei außerordentliche Mitglieder u. f. w.“ zu setzen: „aus jedem Kreise müssen zwei außerordentliche Mitglieder den drei ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden“;

und zu diesem der Abgeordnete v. Finckh den (nicht unterstützten) Zusatzantrag:

„jedoch ist es, wenn die Parteien darüber einig sind, ihnen gestattet, auf die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder ihres Kreises zu verzichten und die Zuziehung der Mitglieder eines andern Kreises zu beantragen“.

Der Antrag des Abgeordneten Büschelberger wurde abgelehnt und die vom Ausschuss vorgelegte Fassung des Artikels angenommen.

Art. 111.

angenommen.

Art. 112.

wurde vom Abgeordneten Strackerjan beantragt: in dem Entwurfe nur zu streichen die Worte: „Verfügungen und“

Dieser Antrag wurde verworfen und der Artikel mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen angenommen, nachdem dessen erster Aenderungsantrag dahin verändert worden war, daß der Artikel lautet:

„Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung und Verwendung ist ein Recurs u. f. w.“

Art. 113.

wurde angenommen mit folgendem vom Abg. Wibel I. vorgeschlagenen Zusatz:

„Ist das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstückes oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besizer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hienach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestimmungen des Art. 99. und folgende verlangen.“

Art. 114.

angenommen.

Art. 115.

wie zum Art. 54.

Art. 116 — 119.

angenommen.

Art. 120.

wie zum Art. 54.

Art. 121 — 123.

angenommen.

Art. 124.

wurde angenommen, nachdem folgender Antrag des Abgeordneten v. Finckh:

- 1) den zweiten Satz, mit den Worten anfangend: „Von der Partei u. f. w.“ zu streichen;
- 2) eventualiter hinter den Worten: „welche nicht von ihr selbst herrühren“ einzuschalten: „oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind“;

in seiner ersten Hälfte abgelehnt worden war und in seiner zweiten keine Unterstützung gefunden hatte.

Art. 125 — 129.

wurden angenommen.

Art. 130.

wie zum Art. 54.

Art. 131.

wurde angenommen mit folgendem Aenderungs-, bez. Zusatzantrag des Abgeordneten v. Finckh:

- 1) anstatt „Verfügungen“ zu setzen: „Entscheidungen“;
- 2) (Redaction vorbehalten) zu bestimmen: „daß die Recursfristen den Parteien stets ausdrücklich im Urtheile bekannt zu machen seien“.

Art. 132 — 134.

wurden angenommen mit den Redactionsänderungen: daß im Art. 132. u. 133. statt: „Ablösungscommission“ zu lesen sei: „Ablösungsbehörden“.

Art. 135.

wie zum Art. 54.

Anstatt des Art. 136.

wurden die im Ausschussbericht empfohlenen nachträglich vorgelegten Artikel angenommen.

Art. 137—146. wurden angenommen.

Der Schlussantrag des Ausschusses, wegen öffentlicher Bekanntmachung der Art. 9—13. 85. §. 1. und 2. Art. 86. und 87. wurden angenommen mit dem Zusatz: hinter dem Worte: „Lübeck“, „Münster und einem in Holstein gelesenen Blatte“.

Sämmtliche hinsichtlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs gefasste Beschlüsse wurden an den Ausschuss, zur Zusammenstellung des Ganzen, zurückgewiesen.

Sodann wurde vom Präsidenten ein vom Abgeordneten Lindemann gestellter und von acht Abgeordneten unterstützter, als dringlich bezeichneter Antrag, das Reiterregiment betreffend, mitgetheilt (liegt an unter Nr. 2.) und dem Wunsch des Antragstellers gemäß in die Abtheilungen zu schleuniger Berathung verwiesen.

Da sich in der Versammlung gegen die von einer Seite hervorgehobene Nothwendigkeit, die Frage über den Anschluß

an den Dreikönigsentwurf auf die nächste Tagesordnung anzusetzen; andererseits die Ansicht aussprach, daß eine geschäftsmäßige Behandlung der Sache dies nicht möglich machen werde, auch eine so dringende Nothwendigkeit nicht vorliege; so wurde als Tagesordnung für die nächste, auf Mittwochen, den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumte Sitzung bestimmt:

- 1) Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten;
- 2) Bericht des Ausschusses über die vorgelegten Provinzialgesetze;
- 3) Bericht des Centralausschusses über den heutigen Antrag des Abgeordneten Lindemann.
- 4) Bericht des Ausschusses betreffend: die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Entschädigungsgesetz.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 1/2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der vierzehnten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Rth. Tappenbeck.

